

# Ärztliches Attest über Prüfungsunfähigkeit zur Vorlage beim Prüfungsausschuss

– Bitte in der Prüfungsverwaltung der Abteilung Informatik abgeben –

## Erläuterung für die Ärztin oder den Arzt:

- Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z. B. BVerwG, Beschluss vom 14.07.2004, Az. 6 B 30/04) fällt der Prüfungsausschuss der Hochschule die Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit von Studierenden. Grundlage hierfür ist in der Regel ein ärztliches Attest, das für Nichtmediziner nachvollziehbar darlegt, warum Studierende nicht an einer Prüfung teilnehmen können. Der schlichte Hinweis des Arztes, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei, reicht nicht aus.
- Prüfungsstress und Prüfungsangst stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung der Prüfungsfähigkeit dar.
- Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung ihrer Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offenzulegen. Dies steht im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i.V.m. § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Hannover
- Hinweis: Das Attest kann auch formlos erstellt werden, sofern es die nachfolgend erbetenen Informationen enthält.

## 1) Personalien der untersuchten Person:

Nachname, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

## 2) Erklärung der untersuchenden Ärztin oder des untersuchenden Arztes:

Meine am \_\_\_\_\_ durchgeführte Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o. g. Patientin bzw. Patienten hat folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen ergeben (z. B. Hinweis auf bestimmte Schmerzen, fiebrige Infektion – die Diagnose selbst braucht nicht genannt zu werden):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Aufgrund dieser Beeinträchtigung bestehen folgende Störungen körperlicher oder geistiger Funktionen, die die Prüfungsteilnahme unzumutbar erscheinen lassen (z. B. erhebliche Störung der Schreib- oder Konzentrationsfähigkeit):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Dauer der Krankheit/Beeinträchtigung: vom \_\_\_\_\_ bis einschl. \_\_\_\_\_

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor bzw. die Patientin oder der Patient ist krankheitsbedingt an der Prüfungsteilnahme gehindert:  Ja  Nein

Praxisstempel

Name der Ärztin oder des Arztes: \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift der Ärztin oder des Arztes \_\_\_\_\_

## Erklärung des oder der Studierenden zur Nichtteilnahme an Prüfungen aufgrund von Prüfungsunfähigkeit

Nachname, Vorname: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Studiengang: \_\_\_\_\_

Wegen der auf Seite 1 festgestellten Erkrankung kann/konnte ich an folgenden Prüfungen nicht teilnehmen:

Datum der Prüfung	Bezeichnung der Prüfung	Name des/der Prüfenden

**Die unten stehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Studierende(r)

### **Hinweise für Studierende:**

- Nach § 17 Abs. 1 S. 1 NHG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover müssen die für den Rücktritt von einer Prüfung geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“: Die Abgabe des Attestes bei der Prüfungsverwaltung (der Eingang ist maßgebend) muss daher spätestens am dritten Tag nach der Prüfung erfolgen, soweit der/die Studierende nicht an der Abgabe (z. B. aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes) gehindert ist.
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (die sogenannten „Gelben Scheine“) werden nicht anerkannt.